

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

03.01.2023

Antrag zur Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung auf Leverkusener Straßen, Wegen und Plätzen - Parken auf dem Gehweg ohne ausreichende Fläche für den Fußverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie den oben genannten Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Die zuständigen Gremien mögen bitte beschließen, dass eine Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung auf Leverkusener Straßen, Wegen und Plätzen - Parken auf dem Gehweg ohne ausreichende Fläche für den Fußverkehr – vorgenommen wird.

Begründung:

Auf zahlreichen Leverkusener Straßen, Wegen und Plätzen wird bislang das Parken auf dem Gehweg gestattet.

Der verbleibende Raum auf dem Gehweg reicht nicht aus, um Begegnungsverkehr von Fußgänger*innen zu gewährleisten.

Dieser Zustand ist mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen, die seit 2009 gültig ist, nicht vereinbar.

Dort heißt es wörtlich: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, ...“. Dies gilt auch für ältere Anordnungen.

Zur Einordnung:

Es werden gemäß EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen) für einen zu Fuß Gehenden 80 cm angesetzt und ein Abstand von 20 cm zum Begegnungsverkehr, zusammengekommen also 1,80 m.

Laut HBVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen) benötigen Personen im Rollstuhl eine Mindestbreite von 90 cm, sodass sich für eine barrierefreie Nutzung von Rollstuhlfahrer*innen mit Begegnungsverkehr sogar eine Mindestbreite von 2,0 m ergeben würde.

Etwaige Sicherheitsabstände zu Hauswänden oder parkenden Autos gemäß EFA, HBVA oder RAST (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) sind bei den vorangegangenen Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Da das Parken auf dem Gehweg grundsätzlich verboten ist, begrenzt eine Parkflächenmarkierung eindeutig, auf welchem Teil des Gehwegs geparkt werden darf.

So wird dem Autofahrenden klar angezeigt, bis zu welcher Begrenzung er ausnahmsweise den Gehweg benutzen darf.

Kein Teil des Fahrzeugs darf über die Markierungslinie hinausragen.

Aufgrund der immer größer dimensionierten Pkw passen diese überwiegend nicht mehr in die Markierungen und schmälern so zusätzlich den restlichen Gehweg.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, die Parkmarkierung auf Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen zu überprüfen und jene zu entfernen, die den Platz für ungehinderten Begegnungsverkehr auf dem Gehweg unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Rees

Jacqueline Blum

Klimaliste Leverkusen